

Richtlinien der Stadt Vöhringen über die Förderung von Vereinen durch die Stadt Vöhringen

- Städtische Vereinsförderrichtlinien - vom 01.07.2025

Az: 0283/02/002

Die Stadt Vöhringen erlässt folgende mit Beschluss des Stadtrates Vöhringen vom 22.05.2025 gebilligten Vereinsförderrichtlinien:

Präambel

Durch die Richtlinien über die Förderung der Vereine in Vöhringen soll die wichtige gesellschaftliche, soziale, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen unterstützt und begleitet werden. Die eigenverantwortliche Gestaltung des unmittelbaren Lebensbereiches steuert einer zunehmenden Individualisierung der Menschen entgegen.

Sie trägt mit zur Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung bei.

Die Vereine sind hierbei wichtige Schnittstellen zwischen der Kommune und der Bürgerschaft.

Die Vereine erfüllen in vielfältiger Weise herausragende, pädagogische, soziale, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktionen. Vor allem ist hier auch das Engagement im Kinder- und Jugendbereich der Vereine von größter Bedeutung. In den Vereinen werden unter anderem Werte wie Kreativität, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit vermittelt. Mit ihrem Angebot ergänzen die Vereine wichtige Aufgaben der Kommune im Bereich der Integrationsleistung und der Daseinsvorsorge. Die Förderung der Vereine ist somit eine wichtige öffentliche Aufgabe.

Mit diesen Richtlinien soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Vereine und Organisationen in diesen Bemühungen begleitend zu unterstützen. Durch die indirekte und direkte Bezuschussung möchte die Stadt Vöhringen ihren Beitrag für ein reges Vereinsleben leisten. Aus dieser Bereitschaft der Stadt heraus entstehen jedoch auch gewisse Pflichten der Vereine gegenüber der Stadt. Ziel ist es durch ein gegenseitiges Zusammenwirken zum Wohle der Bürger optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen zu schaffen.

Allerdings erfordert die finanzielle Situation der Kommunen, insbesondere auch bei freiwilligen Leistungen, auf sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu achten. Vor diesem Hintergrund wurden die Vereinsförderrichtlinien der Stadt Vöhringen überarbeitet und wie folgt, neu modifiziert:

1. Anspruchsberechtigte

- 1.1 Die Stadt Vöhringen fördert die Arbeit der Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im Folgenden kurz „Verein“ genannt, die ihren Sitz in Vöhringen haben und ihre Vereinsobjekte im Stadtgebiet errichten, erweitern oder sanieren und zu Vereinszwecken nutzen, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, ohne Rechtspflicht, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Keine Vereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.
- 1.2 Vereinen nach Ziff. 1 gleichgestellt, sind kirchliche, karitative oder soziale Institutionen (Vereine fallen unter Ziff. 1.1), soweit sie Einrichtungen im Stadtgebiet errichten, erweitern oder sanieren und zu bestimmungsgemäßen Zwecken nutzen und ihre Einrichtungen langfristig und überwiegend den Einwohnern im Stadtgebiet zur Verfügung stellen. Sekten oder verbotene Institutionen sind von der Förderung ausdrücklich ausgenommen.
- 1.3 Soweit eine Einrichtung oder auch nur eine bestimmte Leistung als besonders förderungswürdig einzustufen ist, aber von einem anderen als in Ziff. 1.1 oder 1.2 genannten Anspruchsberechtigten im Stadtgebiet errichtet, erweitert oder saniert und/oder langfristig und überwiegend den Einwohnern im Stadtgebiet angeboten oder zu Verfügung gestellt wird, bedarf die Frage der Förderung einer Einzelfallentscheidung in dem nach der Geschäftsordnung zuständigen städtischen Entscheidungsgremium in analoger Anwendung dieser Richtlinien.
- 1.4 Sollte die eine oder andere Voraussetzung in Ziff. 1.1 bis 1.3 nicht gegeben sein, bedarf die Frage der Anspruchsberechtigung einer Einzelfallentscheidung im zuständigen städtischen Entscheidungsgremium.

2. Anspruchsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden nach diesen Richtlinien nur Vereine, die
- im Vereinsregister mit Sitz in Vöhringen seit mindestens einem Jahr eingetragen sind,
 - einen Beitrag von mindesten 1 € pro Monat für erwachsene Mitglieder erheben; Einnahmen, die aus Tätigkeiten von Mitgliedern bzw. aus dem Kollektiv der Mitglieder erzielt werden, können als Erhebung von Mitgliedsbeiträgen gewertet werden. Hierzu zählen auch Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit.
 - durch die zuständige Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt sind,
 - mindestens 15 Mitglieder mit Haupt-/ Zweitwohnsitz in Vöhringen nachweisen,
 - deren Vereinszweck mit den in Art. 57 Gemeindeordnung festgelegten Aufgaben der Stadt in Einklang stehen.
- 2.2 Nach diesen Richtlinien **nicht** gefördert werden
- politische Parteien, Wählervereinigungen sowie angeschlossene Organisationen,
 - Vereine und Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
 - gewerkschaftliche und berufspolitische Zusammenschlüsse,
 - Mieter- und Hausbesitzervereine,
 - Vereine im Sinne des §22 BGB.
- 2.3 Nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine können dann gefördert werden, wenn der lt. Satzung gegebene Vereinszweck wesentlich über rein gesellschaftliche Zwecke hinausgeht und das zuständige städtische Entscheidungsgremium den Verein als förderfähig nach diesen Richtlinien einstuft.
- 2.4 Eine Maßnahme wird jeweils nur nach einer Förderungsart bezuschusst. Die Gesamtförderung einer Maßnahme darf – auch bei Bezuschussung durch mehrere Zuschussgeber – die entstandenen Kosten nicht übersteigen. Die Stadt Vöhringen behält sich insoweit eine Reduzierung ihrer Förderung vor. Bereits gezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 2.5 Sollte sich die bei der Förderung zugrunde gelegte Zweckbestimmung innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ändern, hat die Stadt das Recht, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen.
- 2.6 Die vorstehenden Anspruchsvoraussetzungen gelten in analoge Weise auch für die in Ziff. 1.2 und 1.3 genannten Anspruchsberechtigten.

3. Förderungsarten

- Die städtische Förderung umfasst:
- 3.1 Benutzungsrechte (Ziff. 5)
 - 3.2 Investitionskostenzuschüsse für Bauvorhaben und bauliche Maßnahmen (Ziff. 6)
 - 3.3 Betriebskostenzuschüsse (Ziff. 7)
 - 3.4 Sach- und Personalleistungen der Stadt Vöhringen, die zu verrechnen sind (Ziff. 8)
 - 3.5 Vereinspauschalen (Früher Übungsleiter- bzw. Dirigentenzuschüsse) (Ziff. 9)
 - 3.6 Regelmäßige Zuwendungen / Jugendförderung (Ziff. 10)
 - 3.7 Verpachtungen/Miet- und Pächterstattungen (Ziff. 11)
 - 3.8 Sonderzuwendungen (Ziff. 11)
 - 3.9 Städtepartnerschaften (Ziff. 12)

4. Antragstellung

- 4.1 Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sollen rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen vorliegen und müssen deshalb spätestens bis zum 01. Oktober des Vorjahres vorliegen.
- 4.2 Anträge kann nur der Hauptverein mit rechtsverbindlicher Unterschrift des/der amtierenden Vorsitzenden einreichen. Anträge von Abteilungen oder Anträge ohne rechtsverbindliche Unterschrift müssen zurückgegeben werden.
- 4.3 Sind für eine Förderung nach diesen Richtlinien Angaben über die Mitgliederzahlen erforderlich (insbesondere Ziffer 2.1), so haftet der Vorstand für die Richtigkeit der Angaben. Unrichtige Angaben zur Erlangung eines höheren Förderbetrages haben den Verlust der künftigen Förderung und die Rückzahlung der bereits geleisteten Förderung zur Folge. Über eine Wiederaufnahme der Förderung entscheidet das zuständige Entscheidungsgremium.
- 4.4 Aus der Antragstellung kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und insbesondere in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung der Stadt rechnen kann.

5. Benutzungsrechte

5.1 Städtische Sportanlagen (Freisportanlagen und gedeckte Sportstätten einschl. Dusch- und Umkleide-räume):

5.1.1 Diese Sportanlagen stehen den Sportvereinen außerhalb der Schulzeit insbesondere für den Breitensport nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen zur Verfügung.

5.1.2 Soweit der Stadt Vöhringen ein Benutzungsrecht an Schulsportanlagen des Landkreises Neu-Ulm eingeräumt ist, stellt sie dieses ebenfalls außerhalb der Schulzeiten den Sportvereinen zur Verfügung und übernimmt die hierfür anfallenden Gebühren als Beitrag zur Sportförderung.

5.2 Städtische Schulanlagen (Klassenräume, Fachräume und Aulen):

5.2.1 Diese stehen den sonstigen Vereinen außerhalb der Schulzeit insbesondere für die in Art. 57 GO genannten Zwecke zur Verfügung.

5.2.2 Soweit der Stadt Vöhringen ein Benutzungsrecht an Schulanlagen des Landkreises Neu-Ulm eingeräumt ist, stellt sie dieses ebenfalls außerhalb der Schulzeiten den Vereinen zur Verfügung und übernimmt die hierfür anfallenden Gebühren als Beitrag zur Vereinsförderung. Die Gebühren für die Nutzung von Aulen werden nur dann von der Stadt Vöhringen übernommen, wenn die Nutzung nicht auch im Kulturzentrum „Wolfgang-Eychmüller-Haus“ Vöhringen geeignet oder auch bei rechtzeitiger Anmeldung aus terminlichen Gründen innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes nicht möglich wäre.

5.3 Weitere städtische Einrichtungen:

5.3.1 Kulturzentrum „Wolfgang-Eychmüller-Haus“ Vöhringen

Erweiterter Bereich (großer, kleiner Saal, Galerie und Foyer – ausgenommen Gastronomie): Der erweiterte Bereich steht, soweit er nicht von der Stadt Vöhringen beansprucht, wird auch anderen Vereinen, die die Voraussetzungen dieser Vereinsförderrichtlinien erfüllen, zur Verfügung.

Solche Belegungen müssen mit der Geschäftsführung des Kulturzentrums durch entsprechenden Benutzungsvertrag im Voraus festgelegt werden.

Für die Benutzung dieser Einrichtung erhebt die Stadt Vöhringen Gebühren (Grundmiete und Nebenkosten) nach Maßgabe der zum Veranstaltungszeitpunkt jeweils gültigen Entgeltordnung. Vereine, die die Voraussetzungen dieser städtischen Vereinsförderrichtlinien erfüllen, erhalten auf die Grundmiete eine Ermäßigung von 50%.

Für künstlerische Amateurgruppen aus dem Landkreis Neu-Ulm und den angrenzenden Stadt- und Landkreisen (Stadt Ulm, Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach, Stadt Memmingen, Landkreis Unterallgäu, Landkreis Günzburg) können die Grundmiete für die Nutzung des „Wolfgang-Eychmüller-Hauses“ Vöhringen auf Antrag bis zu 50% der jeweils gültigen Entgeltordnung reduziert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der 1. Bürgermeister.

Bei gemeinnützigen Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder und bei Veranstaltungen, die für das Stadtimago von besonderer Bedeutung sind, können die Miete für die Nutzung des „Wolfgang-Eychmüller-Hauses“ Vöhringen in der jeweils gültigen Entgeltordnung noch weiter ermäßigt oder von der Erhebung ganz abgesehen werden (vgl. auch Ziff. 2.6 der Entgeltordnung). Im Einzelfall entscheidet der 1. Bürgermeister.

5.3.2 Josef-Cardijn-Haus

Die Benutzung der Räumlichkeiten und das Entgelt werden individuell vereinbart und von der Stadtverwaltung festgelegt.

5.3.3 Musikschule Dreiklang e. V. - Vöhringen, Bellenberg, Illertissen:

Die Förderung der Musikschule Dreiklang e. V. - Vöhringen, Bellenberg, Illertissen, in der neben der Stadt Vöhringen auch die Gemeinde Bellenberg und die Stadt Illertissen Mitglied sind, richtet sich nach der aktuellen Satzung für die Musikschule.

5.3.4 Regelmäßige Benutzungen:

Regelmäßige Benutzungen i.S. der vorstehenden Ziff. 5.1 – 5.4 werden vertraglich geregelt. Einzelne Benutzungen werden auf Antrag genehmigt.

6. Investitionskostenzuschüsse für Bauvorhaben und bauliche Maßnahmen

- 6.1 Für Bauvorhaben und bauliche Maßnahmen, die mit dem gemeinnützigen Vereinszweck und den städtischen Interessen (vgl. Art. 57 GO) übereinstimmen, wird ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von grundsätzlich 10% der zuschussfähigen Kosten gewährt. Der Höchstzuschuss je Vorhaben wird auf 50.000,-- € begrenzt.

Liegen die tatsächlichen Kosten niedriger als die als zuwendungsfähig anerkannten Kosten, bemisst sich der Zuschussanteil nach den tatsächlichen Kosten unter Vorlage eines Verwendungsnachweises.

- 6.2 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist insbesondere, dass
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - sich das Land bzw. die Dachorganisation ebenfalls an der Finanzierung beteiligt,
 - die Eigenleistung des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zur beantragten Förderung steht,
 - die Anlage mindestens 20 Jahre für Vereinszwecke den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird,
 - die Betriebsträgerschaft für die Vereinsanlagen durch den Verein übernommen wird,
 - die Anlagen bei Bedarf für schulische Nutzungen der Stadt Vöhringen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden,
 - die Anlagen bei Bedarf für öffentliche Aufgaben zu Verfügung gestellt werden (z.B. Jugendarbeit).

Soweit ein Verein oder eine Institution keinem Dachverband oder einer Dachorganisation angehört oder der Dachverband oder die Dachorganisation grundsätzlich oder in bestimmten Fällen keine Zuschüsse gewährt, bemisst sich der Zuschussanteil nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegten detaillierten und vollständigen Kostengliederung und dem Finanzierungsplan.

- 6.3 Das zuständige Gremium behält sich bei jeder Baumaßnahme eine grundsätzliche Entscheidung vor, ob ein städtischer Investitionskostenzuschuss gewährt wird.
- 6.4 Von einer Förderung ausgenommen sind die Kosten, die dem kommerziellen Bereich des Vereines zuzuordnen sind. Dies gilt insbesondere für:
- vereinseigene Gaststätten und bewirtete Vereinsräume
 - zur Verpachtung oder Vermietung an Dritte bestimmte Bereiche wie Kioske, Gaststätten, Ladenlokale, Hausmeisterwohnung, etc.
 - wirtschaftlich betriebene sonstige Bereiche sowie
 - von vornherein mit Kostendeckung oder Überschuss betriebene Bereiche wie Fitnesscenter usw.
- 6.5 Für gewerblich genutzte Anlagen wird grundsätzlich kein Investitionskostenzuschuss gewährt.
- 6.6 Für die Ausstattung der Anlage bestimmte bewegliche Geräte werden bei der Zuschusshöhe nicht berücksichtigt. Hierauf findet ggf. Ziffer 11 Anwendung.
- 6.7 Erbringung von Eigenleistungen
Die Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern werden auf Nachweis als zuschussfähig angerechnet. Für unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen wird im Regelfall der jeweils im Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Mindestlohn herangezogen.
- 6.8 Die Stadt kann für notwendige Darlehensaufnahmen für geförderte Maßnahmen Ausfallbürgschaften übernehmen vorbehaltlich der rechts aufsichtlichen Genehmigung.
- 6.9 Nicht zuschussfähig sind nachstehende Kosten:
- Versicherungsbeiträge, Schuldendienst und Kosten der Darlehensaufnahme
 - Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen
- 6.10 Anträge auf die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen sind mit einem vollständigen Finanzierungsplan, den Bauplänen, einer Baubeschreibung, soweit möglich mindestens zwei Kostenvorschlägen sowie einem Erläuterungsbericht spätestens 6 Monate vor Baubeginn bei der Stadt einzureichen, spätestens aber bis zum 1. September des dem Baubeginn vorausgehenden Jahres, damit über die Mittelbereitstellung im Rahmen der Haushaltsberatungen rechtzeitig befunden werden kann. Die Stadt behält sich vor, verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge abzulehnen oder – bei besonderer Förderungswürdigkeit – im Rahmen der dann im übernächsten Jahr bereitgestellten Haushaltsmittel zu fördern.
- 6.11 Maßgebend für die Berechnung des Zuschusses sind die nach den vorzulegenden Rechnungsunterlagen sich ergebenden Bruttobeträge. Für die Abrechnung bei Sportanlagen, die auch schulisch genutzt werden, ist der Anteil des Schulaufwandsträgers (Stadt/Landkreis) vorweg abzuziehen.

- 6.12 Bei der Berechnung der Zuschüsse gehört die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist vom Antragsteller deshalb eine Erklärung beizufügen, ob er für diesen Bereich zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen sind im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen.
- 6.13 Die Auszahlung bewilligter Zuschüsse erfolgt – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel – in Raten entsprechend dem Baufortschritt und dem städtischen Anteil an der Gesamtfinanzierung. Der Restzuschuss (in der Regel 10% des gesamten Zuschusses) wird ausbezahlt, sobald der vom Zuschussempfänger zu fertigende Verwendungsnachweis der Stadt vorliegt und von der Stadt geprüft wurde.
- 6.14 Die vom Stadtrat bewilligten Mittel müssen bis Ende des Bewilligungsjahres abgerufen werden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes kann auf Antrag gewährt werden. Dieser Antrag muss bis zum 1. September des jeweiligen Bewilligungsjahres bei der Stadt eingehen.
- 6.15 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Stadt den beantragten Zuschuss bewilligt und der Zuwendungsempfänger die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bedingungen anerkannt hat. Auch dürfen vorher keine zahlungsverpflichtenden Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden.
- 6.16 In Ausnahmefällen kann mit dem Zuschussantrag die Genehmigung zu einem vorzeitigen Baubeginn schriftlich beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Maßnahme dringlich und nicht aufschiebbar ist. Die Gründe hierfür sind der Stadt Vöhringen schriftlich mitzuteilen.
- 6.17 Die Stadt Vöhringen behält sich vor, ausbezahlte Zuschüsse zurückzufordern, wenn der Zuschuss nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird und/oder die Allgemeinen oder im Einzelfall festgelegten besonderen Bewilligungsbedingungen der Stadt nicht eingehalten wurden.
- 6.18 Die der Zuschussbewilligung zu Grunde liegenden, von der Stadt anerkannten Baukosten sind einzuhalten. Für den Fall von Kostensteigerungen kann kein weiterer städtischer Zuschuss bewilligt werden.
- 6.19 Die Stadt kann ferner den ausgezahlten Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Zuschussempfänger nachträglich von dritter Seite (insbesondere öffentliche Hand) Zuwendungen erhält, die im Finanzierungsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen waren. Dasselbe gilt für den Fall, dass die der Zuschussbewilligung zu Grunde liegenden Baukosten unterschritten werden.

7. Betriebskostenzuschüsse

- 7.1 Bei Sportvereinen, die ein Vereinsheim, Sportanlagen und Sporteinrichtungen betreiben – ob als Eigentümer, Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter - übernimmt die Stadt als Betriebskostenzuschüsse zwei Drittel der auf die Dusch- und Umkleieräume entfallenden Kosten für
- 7.1.1 Heizung, einschließlich Kaminkehrergebühren,
- 7.1.2 Beleuchtung,
- 7.1.3 Kalt- und Warmwasserverbrauch,
- 7.1.4 Abwasserbeseitigung.
- 7.2 Bei sonstigen Vereinen – kirchliche, karitative, kulturelle soziale und Theatervereine siehe Ziff. 7.3-, die ein Vereinsheim, Anlagen und Einrichtungen betreiben – ob als Eigentümer, Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter - übernimmt die Stadt als Betriebszuschuss zwei Drittel der Kosten, die auf Räume entfallen, die ausschließlich reinen Vereinszwecken (z. B. Schießanlagen, Übungs- und Probenräume von Musikkapellen und Gesangvereinen, Ausbildungs- bzw. Unterrichtsräume) dienen, und zwar für
- 7.2.1 Heizung, einschließlich Kaminkehrergebühren,
- 7.2.2 Beleuchtung,
- 7.2.3 Kalt- und Warmwasserverbrauch,
- 7.2.4 Abwasserbeseitigung.
- 7.3 Bei kirchlichen, sozialen und karitativen Vereinen und Institutionen, die im Stadtgebiet öffentliche Einrichtungen betreiben oder Leistungen anbieten – ob als Eigentümer, Mieter, Pächter oder sonstiger

Nutzungsberechtigter - (vgl. Ziff. 1.2 bzw. 1.3), werden zurzeit folgende, von den zuständigen städtischen Beschlussgremien bereits gebilligten Betriebskosten-zuschüsse durch die Stadt gewährt:

7.3.1 Für das Evangelische Gemeindehaus der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Vöhringen:

3.500,-- Euro (vgl. Beschluss vom 05.05.2025)

7.3.2 Für den Pfarrstadel in Illerzell der Kath. Pfarrkirchenstiftung „St. Michael“ Vöhringen:

1.000,-- Euro (vgl. Beschluss vom 05.05.2025)

7.3.3 Für das Pfarrheim Illerberg der Katholischen Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ Illerberg:

(Wie Pfarrstadel Illerzell)

7.4 Die Betriebskostenzuschüsse nach Ziff. 7.1 und 7.2 werden jeweils auf Antrag für ein abgelaufenes Kalenderjahr gewährt. Der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen ist bis spätestens 01. Mai des Folgejahres vorzulegen.

7.5 Sofern ein genauer messtechnischer Nachweis der Kosten, die von der Stadt übernommen werden (Ziff. 7.1 und 7.2) nicht möglich ist, werden sie von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den zuständigen Vereinsverantwortlichen geschätzt.

8. Sach- und Personalleistungen der Stadt Vöhringen, die zu verrechnen sind

8.1 Die Pflege (Mähen, Düngen, Bewässerung, Vertikutieren, Aerifizieren – ohne Markierungen-) von Rasensportplätzen, auch der vereinseigenen, die bei Bedarf auch dem Schulsport zur Verfügung stehen, wird von der Stadt durchgeführt. Die Kosten trägt die Stadt.

8.2 Für besondere, von Vereinen durchgeführte Feierlichkeiten oder Aktivitäten von örtlicher, kultureller oder gesellschaftlicher Bedeutung kann die Stadt Vöhringen in Form von Sach- und Personalleistungen gegen Kostenerstattung gemäß den jeweils gültigen Kostensätzen der Stadt unterstützen.

Für solche Leistungen, die von der Stadt Vöhringen in Rechnung gestellt werden, können Vereine im Fall angemessener Beteiligung in Form von Eigenleistungen Zuschüsse in Höhe von 10% der von der Stadt erhobenen Beträge beantragen.

9. Vereinspauschalen (Früher: Übungsleiter- bzw. Dirigentenzuschüsse)

9.1 Die Stadt gewährt den Sportvereinen auf Antrag Vereinspauschalen in gleicher Höhe und unter den gleichen Voraussetzungen wie der Landkreis Neu-Ulm. Grundlage für die Förderung sind die staatlichen Sportförderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Der Schachclub Vöhringen erhält auch dann eine Vereinspauschale von der Stadt, wenn ihm der Landkreis Neu-Ulm aufgrund seiner Zuordnung nach Baden-Württemberg keine Zuschüsse gewährt, und zwar in Höhe der Hälfte der Bezuschussung des württembergischen Landessportbundes.

9.2 Die Stadt gewährt kulturtragenden Vereinen auf Antrag Zuschüsse zu Übungsstunden von anerkannten Chorleitern und Dirigenten im gleichen Umfang und in gleicher Höhe wie der Landkreis Neu-Ulm bis max. 200 Übungsstunden/Jahr je Übungsleiter und von 201 bis 300 Übungsstunden/Jahr je Übungsleiter. Pro Jahr können pro Übungsleiter bis zu 300 Stunden abgerechnet werden.

9.3 Die Auszahlung der Zuschüsse nach Ziff. 9.1 und 9.2 erfolgt jeweils im August für das vorangegangene Kalenderjahr. Die vollständigen und nachprüfbaren Anträge für das vorangegangene Kalenderjahr sind der Stadt bis spätestens 31.07. vorzulegen.

10. Regelmäßige Zuwendungen / Jugendförderung

10.1 Die Stadt gewährt den sonstigen Vereinen jährliche Zuwendungen für ihr öffentliches und gemeinnütziges Engagement. Die Höhe wird durch Beschluss bzw. durch vertragliche Vereinbarung festgelegt.

10.2 Die Reinerträge von Festen, für die die Stadt als Veranstalter auftritt (Stadt- und Stadtteilstadt u.a.) fließen den Vereinen zu, die im Auftrag der Stadt diese Feste organisieren und abwickeln.

- 10.3 Die Stadt gewährt Vereinen, die diesen Richtlinien entsprechen, eine jährliche Jugendförderung in Höhe von 15 € pro Mitglied. Die Kinder und Jugendlichen dürfen am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt im Juni jeden Jahres.

11. Sonderzuwendungen

- 11.1 Die Stadt gewährt den Vereinen auf Antrag Sonderzuwendungen bei außergewöhnlichen Anlässen (Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung usw.) oder für besondere, dem Vereinszweck dienende Anschaffungen (z. B. Trachten, Instrumente).
- 11.2 Der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen ist jeweils spätestens bis 01.09. zu stellen, damit er bei den Etatberatungen für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden kann.
- 11.3 Zu Vereinsjubiläen gewährt die Stadt Sonderzuwendungen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister im Einzelfall. Die voraussichtlichen Mittel sind jeweils im Haushalt vorzusehen. Einer Antragstellung bedarf es hierbei nicht.

12. Städtepartnerschaften

Die Bezuschussung von Begegnungsfahrten, die in offizieller Weise im Sinne der Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der Stadt Vöhringen und den Städten Hettstedt (Sachsen-Anhalt), Vizille (Frankreich) und Venaria Reale (Italien) stattfinden, gestaltet sich wie folgt:

Die Stadt Vöhringen bezuschusst pro Verein oder Organisation einmal jährlich Begegnungsfahrten, die in offizieller Weise im Sinne der Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der Stadt Vöhringen und den Städten Hettstedt, Vizille und Venaria Reale stattfinden, und zwar

- von organisierten Schüler- und Jugendgruppen aus dem Stadtgebiet Vöhringen und deren Betreuer in Höhe von 75% der anderweitig nicht geförderten Fahrtkosten des günstigsten Verkehrsmittels und
- von erwachsenen Vereinsmitgliedern, deren Vereine die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, in Höhe von 20% der anderweitig nicht geförderten Fahrtkosten des günstigsten Verkehrsmittels.

Voraussetzung hierfür ist, die rechtzeitige Anmeldung der Fahrt bei der Stadtverwaltung Vöhringen unter Angabe von Namen und Alter der Teilnehmer, des Programms und der Dauer des Aufenthaltes. Für Begegnungsfahrten, die den wirtschaftlichen Austausch mit der Partnerstadt zum Inhalt haben, wie z.B. Fahrten des Gewerbevereins oder von Betrieben, bedarf es einer Entscheidung im Einzelfall. Der Bürgermeister ist diesbezüglich ermächtigt, auf der Grundlage der vorgenannten Bezuschussung eine Entscheidung zu treffen und hiervon die Stadtratsfraktionen zu unterrichten. Für Reisen offizieller Delegationen wie zum Beispiel Bürgermeister, Stadträte und Verwaltung der Stadt Vöhringen werden die Fahrtkosten von der Stadt Vöhringen in vollem Umfang übernommen.

13. Inkrafttreten

- 13.1 Diese Richtlinien treten am 01.07.2025 in Kraft.
- 13.2 Gleichzeitig treten die bisherigen Vereinsförderrichtlinien vom 01.06.2003 außer Kraft.
- 13.3 Verträge, die diesen Richtlinien entgegenstehen, sind mit Wirkung ab 01.07.2025 entsprechend anzupassen.

Vöhringen, den 23. Juni 2025
Stadt Vöhringen


Michael Neher
1. Bürgermeister
(Stadtratsbeschluss vom 22.05.2025)